Stenographisches Protokoll.

20. Sitzung der I. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 22. Juni 1955.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 337).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 337).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 337).
4. Verhandlung:

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Förderung der Flurbereinigung. Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 337). Redner: Abg. Lauscher (Seite 338); Abstimmung (Seite 340).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Wondrak, Wenger, Sigmund, Kuntner, Czerny, Anderl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Stiftungs- und Fondsreorganisations-Landesgesetzes. Berichterstatter Abg. Wenger (Seite 340); Abstimmung (Seite 340).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 11 Uhr 4 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Abg. Hainisch und Abg. Dr. Haberzettl.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):*

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (Nö. Bezirksumlagegesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Dienstpostenplan 1955/56 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Antrag der Abg. Wondrak, Dr. Steingötter, Körner, Gerhartl, Kuntner, Anderl, Czerny, Stoll und Genossen, betreffend einen Nachtragskredit für die Landeswohnbauförderung.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zur Zahl 139 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. MARCHSTEINER: Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Förderung der Flurbereinigung zu berichten.

Hoher Landtag! In den §§ 49 und 50 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes wurden für die Landesgesetzgebung Grundsätze für die Regelung der Flurbereinigung aufgestellt. Die Landesgesetzgebung hat bisher mit dem Gesetz vom 5. Juli 1951, betreffend die Förderung der Flurbereinigung, LGBl. Nr. 34/1951, Ausführungsbestimmungen zu § 49 erlassen. Es hat sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben, die Grundsätze der Flurbereinigung, die im § 50 aufgestellt sind, durch ein Landesgesetz auszuführen, um auch die praktische Durchführung dieser Maßnahme der Flurbereinigung zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf enthält im Abschnitt I sowohl die bereits ergangenen Ausführungsbestimmungen zu § 49 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes in neuer Fassung, als auch in Abschnitt II die neuen Bestimmungen zu § 50 desselben Gesetzes, da die Vereinigung sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Gegenstand der Flurbereinigung aus praktischen Gründen für zweckmäßig erachtet wurde. Demzufolge hätte mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes das Gesetz vom 5. Juli 1951, betreffend die Förderung der Flurbereinigung, LGBl. Nr. 34/1951, außer Wirksamkeit zu treten.

Die folgenden allgemeinen Erläuterungen beziehen sich bloß auf den zweiten Abschnitt des Entwurfes, der die neuen Ausführungsbestimmungen für die Flurbereinigung enthält.

Das Verfahren der Flurbereinigung nach Abschnitt II soll dazu dienen, die Flureinteilung und das Wegenetz einer kleineren Anzahl bäuerlicher, insbesondere berghäuerlicher Liegenschaften zu regeln und den Erfordernissen einer zeitgemäßen Bewirtschaftung anzupassen. Da das für große Flächen berechnete Verfahren der Zusammenlegung auf verhältnismäßig kleine Flächen keine zweckdienliche Anwendung finden kann, soll das Ziel einer solchen beschränkten Zusammenlegung mit Hilfe eines Verfahrens erreicht werden, das den Sonderverhältnissen kleiner Gebiete angepaßt ist und auch Vereinfachungen in der Durchführung aufweist. In den §§ 6 und 7 des Entwurfes sind einzelne Vereinfachungen des Flurbereinigungsverfahrens angeordnet. Weitere Vereinfachungen werden den einzelnen konkreten Fällen der Flurbereinigung angepaßt werden müssen

und erscheinen dadurch gesetzlich ermöglicht, daß die Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes auf das Verfahren der Flurbereinigung bloß sinngemäß anzuwenden sind.

Darüber hinaus kommt dem Verfahren der Flurbereinigung noch eine weitere wichtige Bedeutung zu:

Die Flureinteilung und das Wegenetz in zahlreichen ländlichen Gemeinden werden voraussichtlich durch Grundabtretungen für den Bau von Unternehmen, die teils geplant, teils schon in Angriff genommen sind (Autobahn, Kraftwerke, Flußregulierungen, Flugplätze u. ä.) empfindliche Schädigungen erfahren, deren Beseitigung oder Minderung im Interesse der Landeskultur und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der bäuerlichen Anwesen dringend erforderlich ist. Die Ausgleichung dieser in einem verhältnismäßig kleinen und nicht organisch begrenzten Gebiet auftretenden Schäden kann auch in diesem Falle zweckmäßigerweise nicht mit Hilfe eines für eine großräumige Anwendung eingerichteten Zusammenlegungsverfahren, sondern im Wege des im Umfang und Ziel beschränkten Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre zu bemerken:

Zu Abschnitt I § 1: Der Wortlaut des Bundes-Grundsatzgesetzes wurde im wesentlichen beibehalten. Ein Hinweis auf die Bestimmung des § 15 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950, betreffend die Befreiung von Abgaben, wurde für zweckmäßig befunden, da die Abgabenfreiheit den Kardinalpunkt dieser Regelung bildet und dieser Hinweis zur allgemeinen Verständlichkeit des Paragraphen beiträgt.

Zu Abschnitt II § 5: Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verfahren auf Antrag der Grundeigentümer wurden gegenüber dem Zusammenlegungsverfahren wesentlich vereinfacht.

Zu § 6: Die Ausschließung einer Berufung soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen. Den Parteien bleibt das Recht bewahrt, Einwendungen gegen die Flurbereinigung anläßlich der Auflage des Planes einzubringen.

Zu § 7: Punkt a und b schreiben gleichfalls Vereinfachungen des Verfahrens vor. Etwaige weitere Vereinfachungen werden den einzelnen konkreten Fällen anzupassen sein.

Punkt c soll Nachteile lindern, die die Landwirtschaft durch den Bau von Unternehmen erfährt. Dem Unternehmen wird bei Anwendung dieser Bestimmung Parteienstellung im Verfahren gemäß § 90 Abs. 2 Flurverfassungs-Landesgesetz zukommen.

Demnach lautet der Antrag des Landwirtschaftsausschusses *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 22. Juni 1955)*, betreffend die Förderung der Flurbereinigung, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung des Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Lauscher.

ABG. LAUSCHER: Hoher Landtag! Das vorliegende Gesetz wird auch von meiner Fraktion gebilligt, weil wir der Meinung sind, daß es notwendig ist. Auch in den Dörfern haben die Bauern, mit denen wir über die Flurbereinigung und über die Kommassierung gesprochen haben, nichts dagegen eingewendet. Sicherlich gibt es einige Einzelgänger, aber im wesentlichen kann man sagen, daß dieses Durchführungsgesetz den Bedürfnissen auf dem Lande entspricht.

Nach den Mitteilungen, die die Landesregierung vor kurzem in der Presse gemacht hat, wurden in Niederösterreich seit 1890 180.663 Hektar Boden kommassiert, davon in der Zeit von 1946 bis 1954 46.798 Hektar. Das heißt, daß in der Zeit nach 1946 jährlich ungefähr 6000 Hektar kommassiert wurden, und da noch 220.000 Hektar Grund in Niederösterreich zusammengelegt werden müssen, kann man bei dem bisherigen Tempo damit rechnen, daß mindestens weitere 30 Jahre vergehen werden, bis die notwendigsten Kommassierungen durchgführt sind. Das dauert aber zulange, und daher müssen die Kommassierungen beschleunigt werden, weil in vielen Dörfern das Bedürfnis besteht, diese Frage schneller zu regeln.

Das vorliegende Durchführungsgesetz steht in Verbindung mit dem Artikel 12 der Bundesverfassung über die Bodenreform. Ich habe schon in der letzten oder vorletzten Landtagssitzung angeführt, daß wir alle Maßnahmen unterstützen werden, womit den Bauern bei der Kultivierung im Erdölgebiet oder bei Kommassierungen geholfen werden soll. Aber die entscheidende Frage ist und bleibt nach unserer Meinung die Bodenreform. Dazu muß man kritisch feststellen, daß unser Landtag einen diesbezüglichen Antrag abgelehnt hat, und auch der landwirtschaftliche Unterausschuß des Landtages hat sich bis jetzt mit diesem Anliegen nicht befaßt. Ich erlaube mir daher, im Namen von vielen Bauern, die in 29 Pächterversammlungen in den letzten Wochen zusammengetreten sind, dem Landtag folgendes mitzuteilen *(liest):*

„Die Bauern und Pächter" — beispielsweise von St. Johann und Sebarn im Tullner Gebiet —, „die an der Versammlung am 19. Juni teilge-

nommen haben, richten an den Landwirtschaftsausschuß des Landtages von Niederösterreich das Ansuchen, die Eingabe des Vorstandes des Bundes der kleinen Landwirte, betreffend ‚Eingabe bezüglich Maßnahmen des Niederösterreichischen Landtages in der Frage der Bodenreform' dringend zu behandeln."

Ich glaube schon, daß es berechtigt ist, wenn die Pächter des USIA-Bodens — und wir haben 11.000 Pächter in Niederösterreich — verlangen, daß sich auch der Landtag, beziehungsweise der Unterausschuß mit diesen Fragen befassen.

Es ist mir unangenehm, und ich habe das sicher nicht gerne, wenn ich einen Abgeordneten des Landtages angreifen muß. Ich erinnere an die vor kurzem gemachte Erklärung eines Abgeordneten wegen eines Erholungsheimes für Arbeiter. Es handelte sich um das Palasthotel am Semmering. Dieser Abgeordnete hat ganz willkürlich aus sich heraus — vielleicht war es Geltungstrieb — eine Erklärung abgegeben, die die Arbeiter beunruhigt hat und durch die sie sich auch geschädigt fühlten. Daß diese Erklärung unüberlegt war, kam durch eine Äußerung des betreffenden Abgeordneten selbst zutage, wo er sich dann mehr oder minder herausgeredet hat. Leider haben wir bezüglich der Bodenreform, respektive des Pächterrechtes in Niederösterreich wieder so eine Äußerung eines Abgeordneten zu hören bekommen. Ein Abgeordneter dieses Hauses hat nämlich bei einem Feuerwehrfest in Tulln die Erklärung abgegeben, daß die Pachtverträge, die die USIA-Bauern heute haben, nicht rechtsgültig sind. Dazu ist zu bemerken, daß allein in Tulln sehr viele USIA-Pächter sind. Ich halte diese Erklärung für nicht richtig. Ich kann es aber auch nicht verstehen, daß ein Abgeordneter auf einem Feuerwehrfest eine solche Erklärung abgibt, noch dazu, wenn man im „Bauernbündler" schreibt, man solle mit der Bodenreform keine parteipolitischen Spekulationen machen. Hat er das aus Protzerei gemacht oder aus dem Gefühl heraus, dort etwas sagen zu müssen? Jedenfalls weiß ich aus verläßlichen Informationen, daß sogar die dort Anwesenden, darunter ein Geistlicher, von dieser Erklärung unangenehm berührt waren. Es geht schließlich und endlich um das Schicksal von 11.000 Pächtern in Niederösterreich. Ich möchte unterstreichen, daß diese mit den USIA-Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge rechtskräftig sind, daher darf man keine Diskrimierungen vornehmen. Und ich möchte ferner unterstreichen, daß diese Bauern zum überwiegenden Teil Wähler der Regierungsparteien sind. Es stimmt nicht, wenn man immer wieder erklärt, diese Bauern müssen gezwungenerweise beim „Bund der kleinen Landwirte" sein. Das ist ein Unsinn. Diese Bauern wünschen nur, daß die Pachtverträge aufrecht bleiben, bis in Niederösterreich eine Bodenreform durchgeführt wird.

Ich weiß, daß die Fragen der Bodenreform kompliziert sind. Wenn es um sogenannten deutschen Boden geht, den nach dem Staatsvertrag der Staat bekommen soll, dann sind wir der Meinung, daß man von den Bauern keine Ablöse verlangen kann und darf. Schließlich und endlich haben die Bauern schon Jahrzehnte einen Pacht dafür bezahlt. Und wer sollte das Geld der Ablöse bekommen, vielleicht der österreichische Staat? Es wäre richtig, daß diese Bauern den Boden anläßlich der Bodenreform unentgeltlich bekommen. Auch gibt es sehr viel Boden von Großgrundbesitzern, der kein USIA-Boden ist und für den die Pächter und ihre Nachkommen schon ein Jahrhundert Pacht bezahlen. In diesen Fällen ist die Bodenreform, durch die die Pächter den Boden unentgeltlich bekommen, moralisch berechtigt. Wer die Geschichte dieses Bodeneigentums studiert, kann nicht leugnen, daß die Großgrundbesitzer, dazumal der Adel, in den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts diesen Boden um einen Pappenstiel vom Reich gekauft haben, und zwar um ungefähr 160 Kilogramm Körndl für den Hektar Boden, noch dazu durch Kredite auf 10 bis 15 Jahre. Den uralten Bauernboden, den sich die Adeligen seinerzeit angeeignet haben, soll man daher den Bauern durch die Bodenreform unentgeltlich zurückgeben.

Anders ist es beim Rückstellungsverfahren. Ich glaube aber — das sagt auch der „Bauernbündler" —, daß man hier sehr behutsam vorgehen soll. Man darf nämlich weder den alten Besitzer noch den Pächter schädigen. Wenn wir für die Rückstellung dieses Bodens eine Ablöseform finden wollen, dann so, daß auch der ärmste Pächter die Möglichkeit hat, diesen Boden durch Aufnahme eines Kredites zu kaufen. Man soll uns nicht vorwerfen, daß wir in dieser Hinsicht überspitzte Forderungen stellen. Wir verstehen die Komplikationen, die zum Beispiel bei der Rückgabe der Gründe des Truppenübungsplatzes draussen im Waldviertel entstanden sind; aber auch hier soll und muß eine gerechte Lösung getroffen werden.

Und nun zur Waldfrage. Es geht um zehntausende Hektar Wald, die der österreichische Staat jetzt durch den Staatsvertrag bekommt. Wir sind uns mit dem „Bauernbündler" einig *(Zwischenrufe des Abg. Stangler)*, der den Vorschlag gemacht hat, daß dieser Wald in der Form abgelöst werden soll, daß man Genossenschaften bildet. *(Zu Abg. Stangler gewendet)* Ich kann nur sagen, was der „Bauernbündler" schreibt. Wenn Sie, Herr Abgeordneter, den „Bauernbündler" lesen, werden Sie sehen, daß ich nur das sage, was der „Bauernbündler" sagt, nämlich man solle diesen Wald Genossenschaften oder den Gemeinden übergeben. Wir wehren uns aber entschieden dagegen, daß in dieser Frage Spekulationen angestellt werden.

Nun habe ich noch zwei abschließende Bemerkungen zu machen. Wir haben alles versucht, um den Pächtern einen billigen Boden zu geben, das kann niemand bestreiten. Die USIA-Pächter sind kleine und mittlere Bauern, die diesen Boden auch weiterhin brauchen. Der Landtag kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß man in dieser Frage einfach nichts macht, oder ihr irgendwie ausweicht. Die große Mehrheit unserer Bauern in Niederösterreich sind kleine und mittlere Bauern, sie warten auf die Bodenreform, und der Landtag soll und muß auch dem Willen dieser Mehrheit entsprechen. Die Abgeordneten des Landtages sind schließlich dazu verpflichtet, diese Mehrheit zu respektieren. Die Mehrheit der Bauern will eine gerechte Bodenreform, sie will ihren Boden, den schon ihre Urväter besessen haben, wieder zurückbekommen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses):* Angenommen.

Herrn Abg. Lauscher möchte ich mitteilen, daß hier der Landtag seiner Verpflichtung voll Rechnung getragen hat. Ich bitte, die Adresse das nächste Mal im Worte genauer zu wählen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Wenger, die Verhandlung zur Zahl 143 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. WENGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Wondrak, Wenger, Sigmund, Kuntner, Czerny, Anderl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Stiftungs- und Fondsreorganisations-Landesgesetzes zu berichten.

Diesem Antrage liegt die Tatsache zugrunde, daß während der NS-Zeit in Österreich Gesetze wirksam wurden und noch wirksam sind, die mit dem Rechtsempfinden der österreichischen Bevölkerung nicht in Einklang stehen. So wurde beispielsweise unter anderem das Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden für das Land Österreich geschaffen und im Rahmen dieses Gesetzes im Jahre 1938 mehr als 5000 Fonds und Stiftungen aufgelöst und deren Vermögen anderen Rechtsträgern zugewiesen. Die Auflösung dieser Fonds und Stiftungen ist erfolgt, ohne den Willen der Stifter zu berücksichtigen, was in Österreich als ein Unrecht empfunden wird. Der Nationalrat hat dieser Tatsache bereits Rechnung getragen und am 6. Juli 1954 ein Gesetz geschaffen, womit der seinerzeitige Rechtszustand wieder hergestellt werden soll. Dieses Gesetz ist aber nur auf jene Fonds und Stiftungen anwendbar, die in die Kompetenz des Bundes fallen. Es wäre daher notwendig, ein Landesgesetz zu schaffen, damit die der Landesgesetzgebung oder Landesverwaltung unterstehenden Fonds und Stiftungen ebenfalls wieder eine solche Verwendung finden, wie sie dem Willen der Stifter entspricht. Die genannten Abgeordneten haben daher einen Antrag eingebracht, der vom Verfassungsausschuß gebilligt wurde.

Ich beehre mich nach dieser Begründung mit dem Wortlaut des Antrages zu schließen, der lautet *(liest):*

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehebaldigst dem Landtag den Entwurf eines Niederösterreichischen Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: der Finanzausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal; der Schulausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal.

Die nächste Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 27 Min.)